Hamburger Stadtentwässerung
Ein Unternehmen von Hamburg Wasser

Baumaßnahme

Rahmenvertrag Gerüstgestellung 2027-2029 (optional bis 31.03.2030)(P-26/0523)

Angebot für

Gerüstgestellung

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

1 Objekt-, Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B)

Für die Objekt-, Bauüberwachung ist ausschließlich die von der Auftraggeberin benannte Person zuständig. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

☐ Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt _____.
Diese/r hat _____ als Architekt/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.

☒ Die für die Objekt-/Bauüberwachung zuständige Person wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben.

2 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

☐ am _____ (Datum).

☐ spätestens am _____ (Datum).

☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.

☐ nach gesonderter schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin, die spätestens _____ Werktage nach der Auftragserteilung erfolgt.
Hinweis: Gesonderte Aufforderung ist stets bei Veröffentlichung im HmbTG vorzunehmen, siehe **Ziffer 7.5** VV-Bau.

☐ _____.

☐ spätestens _____ Werktage nach Aufforderung. Späteste Aufforderung erfolgt am: _____ (Datum).

2.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

☐ spätestens am _____ (Datum).

☐ innerhalb von _____ Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

☐ _____.

☐ spätestens _____ Werktage nach _____.

2.3 Einzelfristen

☐
- _____ = spätestens _____ Werktage nach _____
- _____ = spätestens _____ (Datum)

☐
- _____ = spätestens _____ Werktage nach _____
- _____ = spätestens _____ (Datum)

☐
- _____ = spätestens _____ Werktage nach _____
- _____ = spätestens _____ (Datum)

2.4 Alle vorstehenden Fristen sind verbindliche Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B.

3 Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung (§ 11 Abs. 1 VOB/B)

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat der Auftragnehmer gemäß § 11 VOB/B für jeden Werktag des Verzugs folgende Vertragsstrafe von jeweils 0,15% der Abrechnungssumme (netto) zu zahlen:

3.1 ☐ Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung (Nr. 2.2)

3.2 ☐ Bei Überschreitung jeder der in Nr. 2.3 genannten Einzelfristen

3.3 ☐ Bei Überschreitung der nachfolgenden Einzelfristen:

- _____
- _____
- _____

3.4 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei schuldhafter Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Abrechnungssumme, der den auf die vertragsstrafenbewehrte Einzelfrist entfallenden erbrachten Leistungen entspricht. Bei schuldhafter Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung (= Gesamtfertigstellung) ist die Bezugsgröße der Vertragsstrafe die Gesamt-Abrechnungssumme (netto).

3.5 Jede einzelne Vertragsstrafe wird auf höchstens 5% der nach Nr. 3.4. jeweils maßgeblichen Abrechnungssumme (netto) begrenzt. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt höchstens 5% der Gesamt-Abrechnungssumme (netto) begrenzt.

3.6 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4 Beschleunigungsvergütung

☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird vereinbart.

Bei Unterschreitung der Vertragsfristen wird dem Auftragnehmer für jeden Werktag der Beschleunigung eine Vergütung von jeweils 0,15% der Abrechnungssumme (netto) gezahlt:

4.1 ☐ Bei Unterschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung (Nr. 2.2)

4.2. ☐ Bei Unterschreitung jeder der in Nr. 2.3 genannten Einzelfristen

4.3 Die Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt fünf Prozent der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.

5 Mängelansprüche

Als Verjährungsfristen für Mängelansprüche

☐ gelten die Fristen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen ansonsten des § 13 Abs. 4 VOB/B.

☒ gelten für folgende Leistungen die folgenden Fristen:

für alle Leistungen = 4 Jahre

für ..... = ... Jahre

Hinweis: Die Frist darf max. fünf Jahre betragen, siehe **Ziffern 6.12.4 und 7.13 VV-Bau**.

6 Abrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit IT-Anlagen durch, gelten folgende Bedingungen:

6.1 Für die Anwendung der „Sammlung REB“ ist deren Stand ..... maßgebend.

6.2 Die Auftraggeberin beabsichtigt,

- alle Berechnungen mit IT-Anlagen zu prüfen, die der Auftragnehmer mit IT-Anlagen aufgestellt hat und
- folgende REB-VB nicht anzuwenden: .....

6.3 Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung

- folgende IT-Programme nicht verwenden: .....
- folgende Rechenstelle nicht einsetzen: .....

6.4 Die Datenträger für die Prüfberechnung

☐ sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern; IT-spezifische Einzelheiten der Datenträger:

.....

☐ werden von der Auftraggeberin selbst erstellt.

7 Rechnungen (§ 14 VOB/B)

7.1 Alle Rechnungen sind bei .....-fach und zugleich
bei .....-fach einzureichen.
Weitere Rechnungsempfänger kann die Auftraggeberin bei der Zuschlagserteilung vorgeben.

7.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/.....-fach einzureichen.

Alle Rechnungen (einschließlich etwaiger Anlagen, z.B. Stundennachweise) sind stets unter Angabe des Betreffs „PSP-Element; Sachkonto; Mittelbindungsnummer: “ einzureichen.

Die Rechnungen sind zu senden an:

Behörde: .....

Dienststelle: ..... Leitzeichen: .....

.....

.....

22222 Hamburg.

Die Kasse.Hamburg verarbeitet aktuell sowohl PDF-Rechnungen per E-Mail als auch Rechnungen nach den Standards ZUGFeRD und XRechnung.

Seit dem 1.1.2022 sind alle Vertragspartner öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, Rechnungen in dem Standardformat XRechnung elektronisch zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt nicht für Direktaufträge. Informationen zum elektronischen Rechnungsversand stehen unter https://www.hamburg.de/kasse/13082768/e-rechnung zur Verfügung.

Die Behörden, Ämter und Landesbetriebe der Freien und Hansestadt Hamburg verwenden unterschiedliche Leitweg-IDs, die bei der Rechnungsstellung über XRechnung anzugeben sind. Die einschlägige Leitweg-ID (bei mehreren Zahlungsschuldnern, z.B. bei Rahmenverträgen unterschiedliche Leitwege IDs im Rahmen des jeweiligen Einzelabrufs) wird auf dem jeweiligen Zuschlagsschreiben mitgeteilt.

8 Zahlung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B)

Die Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B

☒ beträgt 30 Kalendertage.

☐ wird aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung auf 60 Kalendertage verlängert.

Hinweis: Zum Begründungerfordernis bei Fristverlängerung siehe **Ziffer 7.16** VV-Bau.

9 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

9.1 Der Auftragnehmer hat Sicherheit nach Nr. 8 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) (Anlage 6-060)* zu leisten, soweit in Nr. 9.2 keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

Hinweis: Soll eine von den *ZVB (Anlage 6-060)* abweichende Sicherheitsleistung vereinbart werden, ist Nr. 9.2 anzukreuzen.

9.2 ☐ Bei Aufträgen der ***Freien und Hansestadt Hamburg*** gilt abweichend von Nr. 8.1 *ZVB (Anlage 6-060)*:

Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von ..... Prozent der Netto-Auftragssumme.

Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von drei Prozent der Netto-Auftragssumme bzw. der festgestellten Abrechnungssumme (inkl. USt)

☐ bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR (Regelfall).

☐ ausnahmsweise unabhängig von der Höhe der Auftragssumme.

Sind festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Lohnänderungen

☒ werden nicht berücksichtigt

☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Lohngleitklausel (Anlage 6-120)* berücksichtigt.

Hinweis: Der Vordruck *Lohngleitklausel (Anlage 6-120)* ist beizufügen.

10.2 Führung von Bautageberichten

s. Ergänzung zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-Erg HW)

Bearbeiterhinweis: *Weitere Bedingungen sind zu nummerieren. Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: „Keine“ und der Rest ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.*

10.3 Stoffpreisänderungen

☒ werden nicht berücksichtigt

☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Stoffpreisgleitklausel (Anlage 6-121)* berücksichtigt.

Hinweis: Der Vordruck *Stoffpreisgleitklausel (Anlage 6-121)* ist beizufügen.

10.4 - zu Ziffer 9 Sicherheitsleistung:
Entgegen Nr. 8.1 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) ist die Berechnungsgrundlage für die Sicherheitsleistung die BRUTTO-Auftragssumme bzw. die BRUTTO-Abrechnungssumme (d.h. einschl. USt).

Entgegen Nr. 8.3 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) wird eine für die Erfüllung von Mängelansprüchen gestellte Sicherheit erst nach Ablauf der Gewährleistungszeit zurückgegeben.

Haftpflichtversicherung:
Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe von

5.000.000,00 €

besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist der Auftraggeberin - spezifiziert nach Deckungssumme und Selbstbehalt - von Vertragsabschluss an nachzuweisen.
Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin.

10.5 Kündigung aus wichtigem Grund:
Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung aus Ziffer 10.4 zum Abschluss einer Versicherung nicht nachkommt.

10.6 Entfällt

10.7 Öko-Baustrom:
Der eingesetzte Strom muss aus CO2-freien Quellen stammen (Qualität skandinavische Wasserkraft). Auf Verlangen ist dies dem AG mittels der Herkunftsangaben auf der Strombezugsrechnung nachzuweisen.

10.8 Sonstige Besondere Vertragsbedingungen:
- Baustellenordnung W (Klärwerk)
- Baustrom Klärwerksverbund (s. Anlage zu BVB).

11 Sonderregelung für Rahmenvereinbarungen

Für die Vergabe von Bauleistungen über eine Rahmenvereinbarung gilt Nr. 10 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)(Anlage 6-060)*. Darüber hinaus gelten allein folgende Maßgaben:

11.1 Die vorliegende Rahmenvereinbarung ist eine Rahmenvereinbarung für die Zeit vom 01.04.2027 bis 31.03.2029.

Der Vertrag verlängert sich bis zum 31.03.2030, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Ausübung dieser Option bis zum 31.12.2028 mitteilt.

11.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind folgende Stelle(n) berechtigt:

☐

☐

11.3 Verlangt die Auftraggeberin die Ausführung eines Einzelauftrags sehr geringen Umfangs bis zu einem Nettowert von _____ Euro wird eine zusätzliche Aufwandpauschale von _____ Euro (netto) gezahlt, sofern die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammen durchgeführt werden kann.

11.4 Alle Rechnungen sind bei _____-fach und zugleich
bei _____-fach einzureichen.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/_____-fach einzureichen.